

Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung im Unstrut-Hainich-Kreis

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt die wohnortnahe medizinische Versorgung und die langfristige personelle Ausstattung in der ambulanten medizinischen Versorgung durch die Vergabe von Stipendien an Studierende und Qualifizierungswillige ab dem Wintersemester 2026/2027 zu sichern.
- (2) Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu zwei Studierenden oder Ärzten in Weiterbildung eine Förderung mit dem Ziel, dass die Zuwendungsempfänger im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Studium und/oder ihrer Facharztausbildung für den Zeitraum von fünf Jahren eine Tätigkeit in einer Praxis im Unstrut-Hainich-Kreis aufnehmen, eine Praxis im Unstrut-Hainich-Kreis übernehmen oder gründen.

Zahnmediziner sollen nach Möglichkeit für den vorgenannten Zeitraum eine Patenschaft als Zahnarzt im Sinne der LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT Jugendzahnpflege Thüringen e. V. für eine Einrichtung im Kreisgebiet vereinbaren und die Aufgaben entsprechend wahrnehmen.

- (3) Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu drei Qualifizierungswilligen ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Zuwendungsempfänger im Anschluss an ihre erfolgreich absolvierte Weiterbildung eine entsprechende Tätigkeit in einer Praxis im Unstrut-Hainich-Kreis für den Zeitraum von mindestens drei Jahren fortsetzen bzw. aufnehmen. Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Landkreises sind förderunschädlich.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Unstrut-Hainich-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach dem Versorgungsbedarf. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie sind Studierende,
 1. Medizinstudenten, die zum Förderzeitpunkt mindestens das 5. Semester (Praktisches Jahr) ihres Studiums zur Humanmedizin beginnen oder bereits begonnen haben oder
 2. Medizinstudenten, die zum Förderzeitpunkt mindestens das 6. Semester ihres Studiums zur Zahnmedizin beginnen oder bereits begonnen haben.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind Ärzte in Weiterbildung,
 1. Ärzte, die mit Beginn des Stipendiums eine Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner oder eine andere Facharztweiterbildung, bei der ein ungedeckter Versorgungsbedarf besteht oder bestehen wird, beginnen oder bereits absolvieren. Die Facharztweiterbildung soll in einer Praxis nach Absatz 4 erfolgen. Es besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit Assistenzärzte, die sich im klinischen Teil der Facharztweiterbildung befinden, zu fördern, wenn sie nach Abschluss der Facharztweiterbildung eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 anstreben.
 2. Zahnärzte, die sich zu Beginn des Stipendiums als Vorbereitungsassistenten in ihrer zweijährigen Vorbereitungszeit in Zahnarztpraxen im Sinne des Absatzes 4 befinden oder diese anfangen.
- (3) Im Sinne dieser Richtlinie sind Qualifizierungswillige,
 1. Physician Assistance (PA)

- (4) Als Praxis im Sinne dieser Richtlinie gelten Facharztpraxen (Vertragsarztpraxen) sowie Zahnarztpraxen (Vertragszahnarztpraxen) oder Praxisgemeinschaften (Vertragsarztpraxen) im Unstrut-Hainich-Kreis. Vorzugsweise befinden sich die Praxen in einem drohenden unterversorgten oder unterversorgten Bereich im Unstrut-Hainich-Kreis. Ausgenommen davon sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in Bad Langensalza und Mühlhausen sowie weitere MVZ, sofern dort keine dem § 3 entsprechende dauerhafte Tätigkeit der Zuwendungsempfänger im UHK gewährleistet wird.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung können auf Antrag Studierende erhalten, die an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule studieren.
- Die Studierenden, die eine Förderung des Unstrut-Hainich-Kreis erhalten, verpflichten sich, nach abgeschlossener Facharztweiterbildung, in einer Praxis nach § 2 Absatz 4 anstellen zu lassen, diese zu übernehmen oder eine Praxis neu zu gründen. Die dem Zweck der Förderung entsprechende Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.
- (2) Ärzte in Weiterbildung müssen die Weiterbildung in einer Praxis nach § 2 Absatz 4 absolvieren. Soweit es möglich ist, soll der klinische Teil der Facharztweiterbildung in einem Krankenhaus im Kreisgebiet stattfinden. Ist das nicht möglich, sind dem Unstrut-Hainich-Kreis entsprechende Nachweise vorzulegen. Ärzte in Weiterbildung verpflichten sich, nach abgeschlossener Facharztweiterbildung, in einer Praxis nach § 2 Absatz 4 anstellen zu lassen, diese zu übernehmen oder eine Praxis neu zu gründen. Die dem Zweck der Förderung entsprechende Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.
- (3) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Unstrut-Hainich-Kreis muss unmittelbar, spätestens jedoch nach sechs Monaten im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Facharztweiterbildung erfolgen. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind dem Landkreis hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Zeitraum kann dann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die ärztliche Tätigkeit ist mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 40 Wochenstunden zu leisten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Bindung anteilig. Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit, die länger als sechs Wochen andauern, verlängern die ärztliche Tätigkeit entsprechend.
- (4) Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die bereits eine anderweitige Förderung erhalten und sich im Rahmen dieser Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.
- (5) Die Förderung können auf Antrag Qualifizierungswillige, die in Praxen gemäß § 2 Absatz 4 beschäftigt sind, erhalten.
- (6) Die Qualifizierungswilligen verpflichten sich unmittelbar, spätestens jedoch nach sechs Monaten im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Weiterbildung in einer Praxis eine dem Zweck der Förderung entsprechende Tätigkeit für mindestens drei Jahre auszuüben. Unterbrechungen der Tätigkeit, die länger als sechs Wochen andauern, verlängern die Tätigkeit entsprechend.

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Stipendiums

- (1) Die Förderungen werden vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 und 8 als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- (2) Die Förderhöhe beträgt monatlich

600 Euro bei Studierenden,
600 Euro bei Ärzten in Weiterbildung,
300 Euro bei Qualifizierungswilligen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 und
200 Euro bei Qualifizierungswilligen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 bis 4

und wird unbar zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Möglichkeit von Vorauszahlungen besteht nicht.

- (3) Studierende können die Förderung für die Dauer von bis zu maximal 6 Jahren empfangen.
- (4) Ärzte in Weiterbildung und Qualifizierungswillige können das Stipendium für die jeweilige maximale Regelqualifizierungszeit erhalten.
- (5) Die Förderung wird nicht rückwirkend gewährt.

§ 5 Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Zuwendungsempfänger

- (1) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Studium und/oder die Weiterbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Hinderungsgründe sind umgehend dem Fördermittelgeber mitzuteilen. Ausnahmen sind ausdrücklich zu vereinbaren und begründen keinen Anspruch auf eine Verlängerung des Förderzeitraums.
- (2) Die Studierenden haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:
 - 1. Während des Studiums ist zu Beginn für jedes Semester eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
 - 2. Der Abschluss des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung sowie des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist jeweils durch die Vorlage des Zeugnisses oder einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 Absatz 2 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen.
 - 3. Der Abschluss der fachärztlichen Ausbildung ist durch die Vorlage des Zeugnisses oder durch eine beglaubigte Kopie der Facharztprüfung nachzuweisen.
 - 4. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet jegliche relevanten Änderungen, die sich auf den Anspruch der Förderung auswirken können, bspw. Abbruch des Studiums, Wechsel des Hauptwohnsitzes oder Änderung der Kontoverbindung etc. unverzüglich mitzuteilen.
 - 5. Die Aufnahme einer möglichen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ist durch einen entsprechenden Anstellungsvertrag nachzuweisen.

Die Nachweise sind unaufgefordert und unverzüglich in deutscher Sprache vorzulegen.

- (3) Ärzte in Weiterbildung mit Förderung haben gegenüber dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis folgende Nachweispflichten:
 - 1. Vor Aufnahme der Tätigkeiten sind für die einzelnen Abschnitte der Blockweiterbildung abgeschlossene Vereinbarungen mit dem Weiterbildungsträger (Praxis, Krankenhaus) einzureichen.
 - 2. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet jegliche relevanten Änderungen, die sich auf den Anspruch der Förderung auswirken können, bspw. Abbruch der Weiterbildung, Wechsel des Hauptwohnsitzes oder Änderung der Kontoverbindung etc. unverzüglich mitzuteilen.
 - 3. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ist entweder durch die Zuweisungsentscheidung der zuständigen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung oder einen entsprechenden Anstellungsvertrag nachzuweisen.

Die Nachweise sind unaufgefordert und unverzüglich in deutscher Sprache vorzulegen.

- (4) Die Qualifizierungswilligen mit Förderung haben gegenüber dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis folgende Nachweispflichten:
 - 1. Vor Aufnahme der Weiterbildung ist diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Weiterbildungsträger, aus der Beginn und voraussichtliches Ende der Weiterbildung hervorgeht, nachzuweisen.
 - 2. Der Abschluss der Weiterbildung ist durch Vorlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.
 - 3. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet jegliche relevanten Änderungen, die sich auf den Anspruch der Förderung auswirken können, bspw. Abbruch der Weiterbildung, Wechsel des Hauptwohnsitzes oder Änderung der Kontoverbindung etc. unverzüglich mitzuteilen.
 - 4. Die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ist entsprechend nachzuweisen.

§ 6 Unterstützung durch den Landkreis

Der Landkreis Unstrut-Hainich wird, soweit es ihm möglich ist, die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Beratung und bei der Vermittlung von Weiterbildung, Niederlassung und Anstellung unterstützen. Er beabsichtigt dazu mit den Vertretern der Regionalstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) im Kreisgebiet, den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, den Kommunen, der KVT beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZVT) und der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen zusammen zu arbeiten.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Die gewährten Fördermittel sind vollständig zurückzuzahlen, wenn
 1. Studierende das Studium abbrechen, vom Studium ausgeschlossen werden, das Studium nicht entsprechend den Vorgaben der ÄApprO erfolgreich abschließen oder wenn eine dem Zweck der Förderung entsprechende ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreich absolvierter Facharztweiterbildung aufgenommen wird,
 2. Ärzte in Weiterbildung die Weiterbildung abbrechen, vom Weiterbildungsträger gekündigt werden, die abschließende Prüfung endgültig nicht bestehen oder wenn eine dem Zweck der Förderung entsprechende ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreich absolvierter Facharztweiterbildung aufgenommen wird,
 3. Qualifizierungswillige die Qualifizierung oder Weiterbildung abbrechen, von dieser ausgeschlossen werden, die abschließende Prüfung endgültig nicht bestehen oder nicht direkt nach erfolgreichem Abschluss ihrer Weiterbildung in einer Praxis im Unstrut-Hainich-Kreis eine dem Zweck der Förderung entsprechende Tätigkeit aufnehmen.
- (2) Wird die nach § 1 vorgeschriebene Tätigkeit zwar aufgenommen, jedoch vor Ablauf der festgelegten Bindungsdauer beendet oder aufgegeben, sind die gewährten Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Maßgeblich ist der Zeitraum der nicht erfüllten Verpflichtung.
- (3) Die Rückforderung vermindert sich entsprechend der Dauer der bereits erfüllten Verpflichtungszeit. Für jeden vollständig erfüllten Monat der Verpflichtungszeit reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60 bei einer fünfjährigen Verpflichtung bzw. um 1/36 bei einer dreijährigen Verpflichtung.
- (4) Die Rückforderung erfolgt unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (5) Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Härtefällen, insbesondere bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, schwerer Erkrankung oder vergleichbaren Umständen, die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls für sämtliche bis dahin geleistete Zahlungen, wenn Nachweispflichten nach dieser Richtlinie trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt werden.

§ 8 Aussetzung der Zahlung der Förderungen

- (1) Die Zahlung der Förderung wird so lange ausgesetzt, als dass die Zuwendungsempfänger trotz Mahnung ihren Nachweispflichten gemäß § 5 dieser Richtlinie nicht erfüllen. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 7 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung der Förderung kann auf Antrag für den Zeitraum einer Unterbrechung des Studiums bzw. der Weiterbildung, z. B. bei Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit etc. ausgesetzt werden.

§ 9 Antragstellung

- (1) Die Förderungen nach § 1 dieser Richtlinie sind mittels Bewerbungsbogen beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen bis zum 31.08. eines jeden Jahres zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

ein Bewerbungsbogen
ein Lebenslauf
eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Aufnahmebestätigung der Universität o. ä.
(sofern vorliegend) bzw. ein Qualifizierungsvertrag

§ 10 Auswahlgremium und -verfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:
- ein Vertreter aus dem Kreisausschusses des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis
 - ein Vertreter einer Regionalstelle der KVT des Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
 - ein Vertreter des Fachdienst Gesundheit des Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis.
- Beratend hinzugezogen werden können Vertreter der KVT und KZVT sowie im gegenseitigen Einvernehmen des Gremiums andere fachkundige Personen.
- (2) Der Landkreis prüft bei fristgerechten eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Voraussetzungen.
- (3) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt bei Bedarf ein Auswahlgespräch mit den Bewerbern durch und unterbreitet, in Form einer Rangfolge, einen Vorschlag zur Vergabe der Förderungen.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Landrat des Landkreis Unstrut-Hainich unter Berücksichtigung des Vorschlags des Auswahlgremiums im pflichtgemäßen Ermessen. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

§ 11 Sonstiges

Den Zuwendungsempfängern obliegt in eigener Verantwortung, ggf. auftretende Saldierungseffekte mit anderen Leistungen oder Förderungen abzuwägen. Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 12 Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung persönlicher Daten von Antragstellern erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Information zur Verarbeitung der Daten im Verfahren zur Stellenbesetzung, die unter [Informationen zum Datenschutz](#) abrufbar ist.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche in dieser Richtlinie verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mühlhausen, den 30.06.2026

Ahke
Landrat